EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

KANT. TEILZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN SEG

(SOLOTHURNISCHE ENTSORGUNGS-GESELLSCHAFT AG)

Fred-Marc Branger Dipl.Arch.ETH/SIA
Architekten + Planer AG
Wengisteinweg 29 CH 4500 Solothurn Tel 065 23 48 78 Fax 065 23 48 73
Alpenstrasse 18 CH 3540 Grenchen Tel. 065 52 56 81 Fax 065 52 59 17

Plan Nr.	Datum	Änderung
94.12 / 04	3. 6. 1996	

Öffentliche Planauflage vom 24. 6. bis 23. 7. 96

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2472 vom 22. Oktober 1996

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schmalz

LEGENDE

- Geltungsbereich
- Kant. Nutzungszone für eine Aufbereitungsanlage mit Abtretungspflicht im Sinne § 68 bzw. §§ 34 und 42 PBG
- Gewerbezone G1
- Baulinie / Grenzabstand 10.00 m
- Baubereich für Hochbauten bis 10.00 m Gebäudehöhe
- Vorgesehenes Betriebsgebäude
- Zwischenlagerung Fertigprodukt, Max. Schütthöhe 8.00 m + 2.00 m Kranüberfahrt
- Interne Erschliessung und Parkierung
- Grünfläche
- Hochstämmige Bäume
- STRÄUCHER
- Einfahrt und Ausfahrt nur in eine Fahrtrichtung möglich
- ZAUN

GESTALTUNGSPLAN 1:500

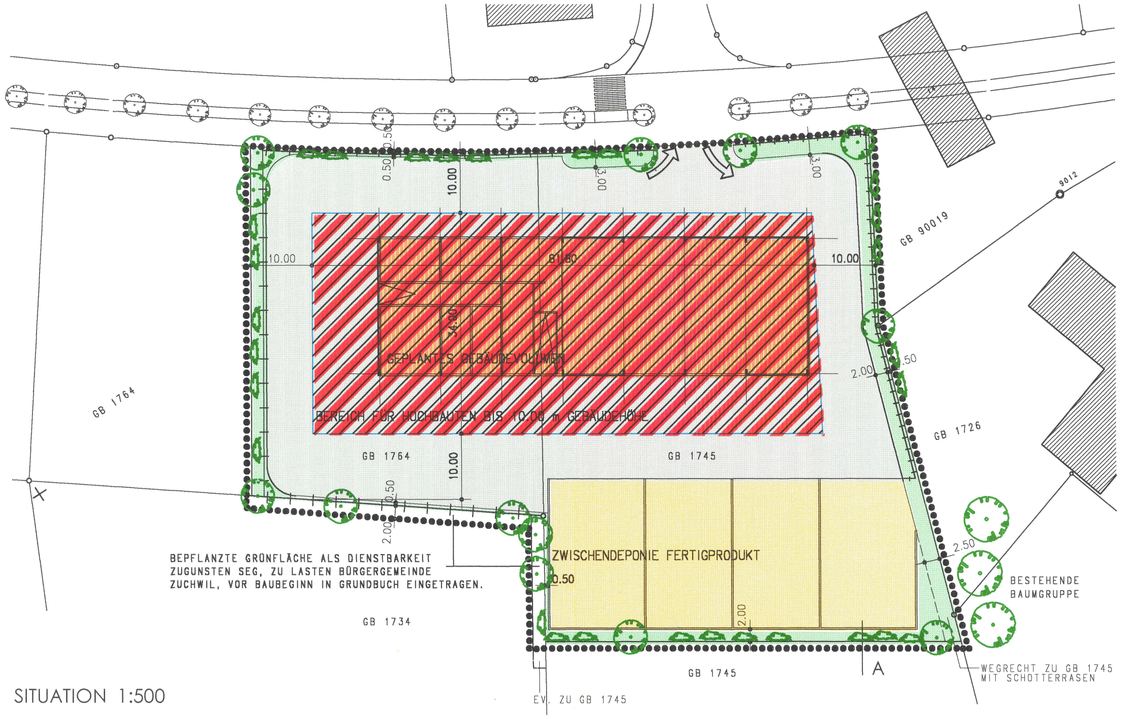

SITUATION 1:500

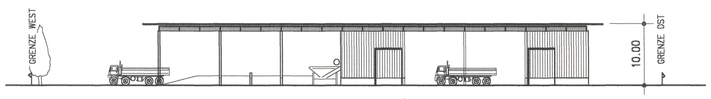

SÜDFASSADE 1:500

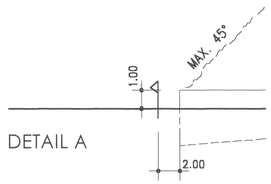

DETAIL A

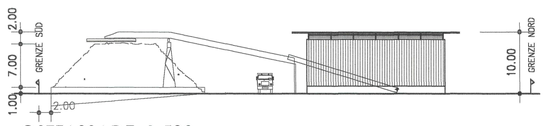

OSTFASSADE 1:500

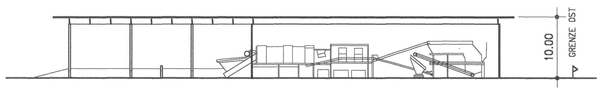

LÄNGSSCHNITT 1:500

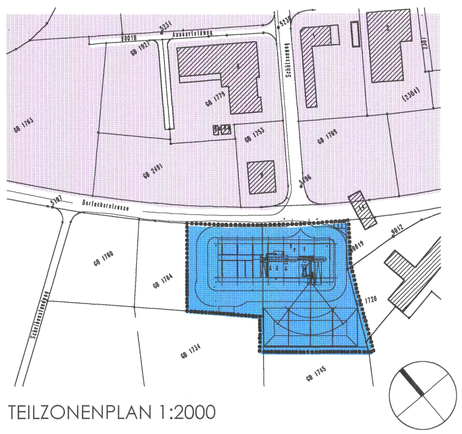

TEILZONENPLAN 1:2000

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Kant. Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG

§ 1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG bezweckt die Umzonung GB N 1734, 1745, 1764, (teilweise) von der Landwirtschaftszone in eine Zone für Aufbereitungsanlagen Der GP regelt die ungefähre Lage des Betriebsgebäudes, die Zwischendeponie und die Erschliessung.

§ 2 Das Areal wird der Abtretungspflicht gemäss §§ 34 / 42 PBG unterstellt.

§ 3 Nutzung
Es sind Bauten und Anlagen der SEG für eine mechanische Sortier- und Recyclinganlage für Bauabfälle zulässig.

§ 4 Hochbauten
Das Areal des Gestaltungsplanes darf nur innerhalb der im Plan ausgewiesenen Flächen und Gebäudehöhenlinien überbaut werden.
Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen.
Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Kamine, Sicherheitsventile, Luftkühler usw. sind gestattet, soweit sie gut gestaltet sind.
Die Aufbereitungsanlage basiert auf dem neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse im Bereich der Aufbereitung.
Die Fassaden und der Längsschnitt haben orientierenden Charakter.

§ 5 Zwischendeponie
Die Deponiehöhe beträgt max. 8.00 m, die Böschungsneigung max. 45°.
Die Zwischendeponie wird von Stützmauern 3-seitig umfasst welche einen Grenzabstand gemäss Gestaltungplan und eine Höhe von max. 1.00 m aufweisen.

§ 6 Zu- und Wegfahrt
Die Umgebungsgestaltung insbesondere Verkehrs-, Grünflächen und die Verkehrssituation sind gemäss Gestaltungsplan auszuführen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.
Die Erschliessung erfolgt als Zufahrt ins Areal ab T92 (Luzernstrasse) - Schützenweg und als Wegfahrt auf Schützenweg - T92. Bei der Überquerung der Dorfackerstrasse sind zudem verkehrpolizeiliche oder bauliche Massnahmen für die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer in Absprache mit der Bauverwaltung Zuchwil zu treffen.

§ 7 Das Areal soll ausserhalb der Werkzeiten vor dem Zutritt Unbefugter gesichert werden.
Zu diesem Zweck sind längs der Nachbargrundstücke und Strassen ein Zaun sowie im Zu- und Wegfahrtsbereich schliessbare Tore zu installieren.

§ 8 Die Grenzwerte der eidg. Lärmschutz-Verordnung müssen eingehalten werden.
Im Baubewilligungsverfahren ist der entsprechende Nachweis zu liefern. Die Gebäude sind nach neuesten Erkenntnissen und mit optimaler Schalldämpfung zu erstellen. Alle Zu- und Abluftöffnungen sind mit entsprechenden Schalldämpfern auszurüsten.

§ 9 Falls die vorgesehenen Massnahmen wider Erwarten die gewünschte Wirkung nicht erreichen und wesentliche, z. B. visuell deutlich feststellbare Staubverfrachtungen auftreten, sind geeignete Sofortmassnahmen zu treffen. Dies unabhängig von der nach Ablauf von 5 Jahren vorgesehenen zweiten Datenerhebung bezüglich Schwermetalle im Boden.

§ 10 Ausnahmen
Ergeben sich Änderungen gegenüber dem heutigen Projekt aufgrund der Verfahrensabläufe in Bezug auf die Technik, sind Änderungen gegenüber dem Gestaltungsplan im Baugesuchsverfahren möglich.
Davon ausgenommen sind:
- Deponiehöhe
- Gebäudehöhe
- Nutzungsänderung